



Fachtagung Substitution heute - und morgen??

15:15 – 16:00 Uhr

Sucht und Flucht – Erforderliche Leistungen für alle?

*Referent: Volker Maria Hügel,
Projekt Q, GGUA-Flüchtlingshilfe e.V., Münster*

2

Gefördert aus Mitteln von:
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesministerium
für Innere, Senioren, Frauen
und Jugend



**DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND**

**Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung**

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Volker Maria Hügel
Südstr. 46, 48153 Münster
0251-14486-21
vmh@ggua.de
www.einwanderer.net



Themen

- Einführung in das Thema Flucht
- Sucht kann ausländerrechtliche Konsequenzen haben
- Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling
- Status und Leistungen
- Die elektronische Gesundheitskarte



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

4

Ende 2015 waren weltweit ca. 60
Millionen Menschen auf der Flucht



Etwa die Hälfte der weltweiten
Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche
unter 18 Jahren

5

Stationen der Flucht

- Flucht aus der Gefahrensituation
- Flucht aus dem Herkunftsland
- Durchquerung von Transitstaaten
- Überwindung der EU-Außengrenze
- Ankunft im Zielland?
- **In 2015 haben weltweit durchschnittlich täglich 42.500 Flüchtlinge ihr Land verlassen!**



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

6

Welche Probleme haben Flüchtlinge?

- Zuerst einmal alle Probleme, die die Einheimischen auch haben können:
- medizinische, psychische, Familienprobleme, Erziehungsprobleme, Arbeitslosigkeit, Einsamkeit, Sucht, Straffälligkeiten etc.
- Aber sie können auch Probleme haben, von denen Einheimische i.d.R. verschont sind:



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

7

Welche Probleme haben Flüchtlinge?

- Erlebnisse verarbeiten zu müssen, die zur Flucht geführt haben und die Flucht selbst
- Sorge um zurückgelassene Nahestehende
- Die ausländer-, asyl- und leistungsrechtlichen Beschränkungen nebst der Angst um den Aufenthalt
- Kaum jemand versteht meine Sprache, mir ist vieles fremd und die Frage: Wer hilft uns!



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

8

Flüchtlinge und Aufenthalt



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

9

Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

Die fünf Aufenthaltstitel:



Achtung: Sucht kann ausländerrechtliche Konsequenzen haben: Ausweisung

Projekt

Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

11

§ 53 Abs. 1 AufenthG

- „Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öSuO, die fdGO oder sonstige erhebliche Interessen der BRD gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.“

Projekt

Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

12

§ 54 Abs. 1 - Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt **besonders schwer** bei:
- Rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren [**3 Jahre**] oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Anordnung von Sicherheitsverwahrung



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

13

§ 54 Abs. 2 – Ausweisungsinteresse

- „Das öffentliche Interesse im Sinne von § 53 Abs. 1 wiegt **schwer**, wenn der Ausländer
- 1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist
- 2. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt ist“



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

14

§ 54 Abs. 2 – Ausweisungsinteresse

- „Das öffentliche Interesse (..) wiegt **schwer**
 - 3. als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des BtmG* verwirklicht oder dies versucht, [neu]
 - 4. Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Btm verbraucht und nicht zu einer erforderlichen (..) Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht, [§ 55 II]
- * Btm unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

15

§ 54 Abs. 2 – Ausweisungsinteresse

- „9. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist.“ [§ 55 Abs. 2 Nr. 2]

„Flüchtling“ ist nicht gleich Flüchtling

Flüchtling ist nicht Flüchtling

- Es gibt nicht **den** Flüchtling!
- **Der** Flüchtling hat keine definierten Ansprüche auf Leistungen, insbesondere Krankenhilfe.
- Entscheidend sind der aufenthaltsrechtliche Status (der zumeist aus einem Asylverfahren resultiert) aber auch die Dauer des Aufenthaltes
- Einige Leistungen sind bei bestimmten Status von der Länge des Aufenthaltes abhängig.

Aufenthaltspapiere während der Zeit des Asylverfahrens

- Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende **BÜMA** [seit 24. Oktober: § 63a AsylG]
- Bescheinigung über die Registrierung als Asylsuchende
- Gilt für die Zeit bis zur formalen Asylantragstellung
- In der Zeit der BÜMA sind die Rechtsfolgen und Ansprüche wie bei einer Aufenthaltsgestattung



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

19

Flüchtlinge

- **Asylbewerber*innen** sind Flüchtlinge, die formal einen Asylantrag gestellt haben
- Sie erhalten eine Aufenthaltsgestattung
- Leistungen nach AsylbLG, BuT
- Drei- (sechs-) monatiges Arbeitsverbot, kein Integrationskurs, Residenzpflicht,



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

20

Flüchtlinge

- **Asylberechtigte**, sind Flüchtlinge, die im Asylverfahren nach Art. 16a Grundgesetz anerkannt worden sind. (Etwa 1%)
- Flüchtlingspass, Aufenthaltserlaubnis (AE) für drei Jahre
- Hartz IV, Krankenversicherung,



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

21

Flüchtlinge

- **Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention** wurde die Flüchtlingseigenschaft in einem Asylverfahren zuerkannt
- Flüchtlingsspass, AE für drei Jahre
- Privilegierter Familiennachzug (ohne LUS und Wohnraum)
- Hartz IV, Krankenversicherung,



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

22

Flüchtlinge

- International **subsidiär Schutzberechtigte** wegen des drohenden ernsthaften Schadens im Heimatland: Todesstrafe, Folter oder Krieg/Bürgerkrieg, im Asylverfahren festgestellt.
- Kein Flüchtlingsspass, AE für 1 Jahr,
- Familiennachzug ist bis zum 16. März 2018 ausgesetzt
- Hartz IV, Krankenversicherung, in NRW Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

23

Flüchtlinge

- Flüchtlinge mit nationalen Abschiebungsverboten
- Wurden entweder im Asylverfahren oder ohne Asylverfahren durch die Ausländerbehörde festgestellt
- Kein Flüchtlingsspass, AE für ein Jahr, bei Verlängerung BAMF-Beteiligung
- Hartz IV, Krankenversicherung, Kein Anspruch auf Integrationskurs aber möglich, Arbeit mit Zustimmung ABH, BAFöG ab 15-monatigem Aufenthalt, BuT, eingeschränkter Familiennachzug, Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

24

Flüchtlinge im ausländerrechtlichen Sinne

- Schutzsuchende deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist sind im ausländerrechtlichen Sinne keine Flüchtlinge sondern vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer
- Sie haben eine Duldung = vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, d.h. sie haben keinen rechtmäßigen Aufenthalt



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

25

Sonderfall: Fiktionsbescheinigung

- Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels (§ 81 Abs. 4 AufenthG) – gleiche Rechte wie vormals
- Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) – Rechte beziehen sich auf zukünftigen Titel



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

26

Gesundheitsversorgung im Asylbewerberleistungsgesetz.

Oder: Die Menschenwürde ist
migrationspolitisch (nicht) zu
relativieren.



Drei Sachen zuvor:



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 28

Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Das Urteil des BVerfG

BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:

„Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** .

Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht.

Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Das Urteil des BVerfG

Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen.

Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

Kinderrechte gewahrt?

- Der Zugang zu sozialen Rechten hängt sowohl vom aufenthaltsrechtlichen Status als auch der Aufenthaltsdauer ab -nicht aber von der Minderjährigkeit
- Ist das vereinbar mit der UNKRK?
- Best interest of the Child
- Beispiel Cochlea-Implantat bei 5-jährigem Syrer abgelehnt gemäß § 3 AsylbLG



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

32

**Leistungsberechtigung nach
AsylbLG
Grundleistungen
Analogleistungen
Anspruchseinschränkungen?**



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

33

Gesundheitsversorgung

- In Landeseinrichtungen: Bezirksregierung
- In Kommunen mit Rahmenvereinbarung: elektronische Gesundheitskarte (eGK)
 - a) in den ersten 15 Monaten mit Einschränkungen – s.u. und b) ab dem 16. Monat ohne Einschränkungen
- In Kommunen ohne Rahmenvereinbarung: Krankenscheine und ab 16. Monat bei Analogleistungen eGK – sowie bei UMF



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

34

§ 264 SGB V: Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung

- (2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches, von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG und von Empfängern von Krankenhilfeleistungen nach dem Achten Buch, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

35

§ 264 SGB V: Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung

- (3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Empfänger haben unverzüglich eine Krankenkasse im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe zu wählen, die ihre Krankenbehandlung übernimmt.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

36

Grundleistungen, Analogleistungen

- Innerhalb der ersten **15 Monate** des Aufenthalts „Grundleistungen“ nach **§ 3 AsylbLG**.
- ➔ Gesundheitsversorgung gem. § 4 und 6 AsylbLG.
- **Ab dem 16. Monat *normalerweise*** „Analogleistungen“ nach **§ 2 AsylbLG** (entsprechend SGB XII).
- ➔ Gesundheitsversorgung mit der elektronischen Gesundheitskarte



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Die Gesundheitskarte:

Das Bremer Modell



§ 4 Gesundheitsversorgung



Näheres siehe Handout

§ 264 SGB V: Gesundheitskarte

■ Bremer Modell:

Die Träger des AsylbLG (also die Kommunen) haben die Möglichkeit, mit einer Krankenkasse einen Vertrag gem. [§ 264 Abs. 1 SGB V](#) abzuschließen: Das heißt, die Leistungsberechtigten erhalten eine Gesundheitskarte und können damit zum Arzt gehen, ohne zuvor einen Antrag beim Sozialamt stellen zu müssen.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

40

§ 264 SGB V: Gesundheitskarte

■ Weitere Informationen zum Bremer Modell finden sich hier:

■ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Bremer_Modell_Medizin_AsyblLG.pdf

NRW hat eine Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassen abgeschlossen, der die Kommunen beitreten können. Nähere Infos dazu hier: <http://www.mgepa.nrw.de/gesundheit/versorgung/Gesundheitskarte-fuer-Fluechtlinge/index.php>



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

41

Gesundheitskarte

- Mit der Gesundheitskarte entfällt in der Praxis die einschränkende Unterscheidung der Gesundheitsversorgung von Hartz IV und AsylbLG
- Rund 20 Städte und Gemeinden sind seitdem dieser Rahmenvereinbarung beigetreten und haben die Gesundheitskarte eingeführt
- U.a. Münster, Bonn, Bochum, Düsseldorf, Köln, Bocholt und Dülmen



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

42

Gesundheitskarte

- Leistungsumfang für übliche Behandlungen entspricht demjenigen gesetzlich Versicherter
- Behandlung chronischer Erkrankungen ohne Schmerzzustände oder Krankenhausaufenthalte brauchen normal nicht genehmigt zu werden
- Genehmigungspflichtige Behandlungen (z. B. Psychotherapie) werden durch die zuständige Krankenkasse bewilligt wie für gesetzlich Versicherte. Das Sozialamt oder das Gesundheitsamt werden nicht beteiligt.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

43

Einschränkungen Gesundheitskarte:

- Vorsorgekuren,
- Neuversorgung mit Zahnersatz inklusive Gewährleistung,
- Haushaltshilfe gemäß SGB V,
- Künstliche Befruchtungen und Sterilisation,
- Wahltarife nach § 53 SGB V, z. B. Homöopathie
- Leistungen im Ausland
- Keine Zahlung von Mutterschafts- oder Krankengeld, Pflegeleistungen oder Eingliederungshilfe.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

44

Gesundheitskarte

- Keine Zuzahlungen, keine Eigenbeteiligung
- Dolmetscherkosten beim Sozialamt beantragen
- Nach 15 Monaten: Analogleistungsberechtigte haben immer Anspruch auf eGK – Krankenscheine sind nicht zulässig
- Flüchtlinge in der stationären Jugendhilfe (UMF) haben immer Anspruch auf eGK



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

45

Rechtsansprüche, Finanzierung

- Problem Durchsetzen von Ansprüchen – und bei Ermessen:
- Wenn eine Leistung erforderlich ist, muss sie ermöglicht werden
- Nur ärztliches Fachpersonal kann die Erforderlichkeit feststellen
- Die Aufschiebbarkeit der Leistungen wird von den Kassen nicht geprüft!



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 46

Rechtsansprüche, Finanzierung

- Welchen Umfang müssen die Leistungen haben?
- Traumatherapie oder Beruhigungsmittel?
- Wichtigste Instanz bei medizinischen Leistungen ist das örtlich zuständige Gesundheitsamt.
- Darüberhinausgehende Leistungen wie z.B. Übersetzungs- und Fahrtkosten sind nicht klar geregelt. S.u.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 47

MIK-Erlass vom 28.12.2011

Die im Falle von Krankheit an Leistungsberechtigte iSd § 1 AsylbLG zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus § 4 AsylbLG.

Eine darüber hinausgehende Leistungsgewährung kommt gem. § 6 AsylbLG in Ausnahmefällen u. a. in Betracht, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Fahrt- und Dolmetscherkosten können als „sonstige Leistungen“ i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AsylbLG bzw. des § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG gewährt werden, soweit sie zur Sicherstellung der in diesen Vorschriften genannten Zwecke erforderlich sind.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 48

MIK-Erlass vom 28.12.2011

Die Übernahme von Dolmetscherkosten kommt insbesondere bei traumatisierten Ausländern in Betracht, die Opfer einer Gewalttat geworden sind und deshalb einer therapeutischen Behandlung bedürfen. Zu Ihrer Unterrichtung füge ich ein Schreiben der Bundesministerin für Arbeit und Soziales vom 21. Februar 2011 an die Präsidentin der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin, bei.

Die Erstattungsfähigkeit von Dolmetscherkosten/Sprachvermittlungsdiensten ist aber nur dann gegeben, wenn keine zumutbaren Möglichkeiten bestehen, den Bedarf anderweitig, etwa durch Unterstützung von Familienangehörigen oder Dritten (Bekannte, Freunde) zu decken.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 49

MIK-Erlass vom 28.12.2011

Die Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG sind als Sachleistungen (z. B. Fahrkarten), bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren, § 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG.

Ich bitte, die Kommunen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

Münzer



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 50

Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG seit 24.10.2015

- Personen mit **Duldung**, bei denen "aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können", sowie **vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung (?)**, die einen Ausreisetermin schuldhaft überschreiten erhalten nur noch:



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG seit 24.10.2015

- Leistungen für **Unterkunft, Heizung, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege plus Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG.**
- Damit sind in der Regel ausgeschlossen: Die zum physischen Existenzminimum zählenden Leistungen für Kleidung sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG seit 24.10.2015

- Kategorisch ausgeschlossen sind:
- Leistungen des sozialen Existenzminimums ("notwendiger persönlicher Bedarf"), außerdem die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (!) sowie die "unerlässlichen", "erforderlichen" oder für Kinder "gebotenen" Leistungen nach § 6 AsylbLG.
- Gilt NICHT bei eGK laut Rahmenvereinbarung



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- (1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

54

§ 6: Die Auffangnorm

- (1) Sonstige Leistungen **können insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder **der Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.
- Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 55

§ 60 Abs. 7 S. 2ff AufenthG

- Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.
- Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der BRD gleichwertig ist.
- Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 56

Aus der Begründung zum GE

- Eine solche schwerwiegende Erkrankung kann hingegen zum Beispiel in Fällen von PTBS regelmäßig nicht angenommen werden:
- In Fällen einer PTBS ist die Abschiebung regelmäßig möglich, es sei denn, die Abschiebung führt zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zu einer Selbstgefährdung.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 57

§ 60a Abs. 2c AufenthG

- Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 58

Aus der Begründung zum GE

- Die Widerlegung der Vermutung nach Satz 1 durch Glaubhaftmachung der Erkrankung kann zudem nur durch eine ärztliche Bescheinigung, d. h. eine Bescheinigung eines approbierten Arztes, erfolgen.
- Soll der Abschiebung eine PTBS entgegengehalten werden und ist diese nicht auf traumatisierende Erfahrungen in der BRD zurückzuführen, muss die qualifizierte ärztliche Bescheinigung unmittelbar nach Erhalt der Abschiebungsandrohung vorgelegt werden.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 59

Aus der Begründung zum GE

- Andernfalls ist der Vortrag des Ausländers hierzu regelmäßig nicht mehr zu berücksichtigen. Verletzt der Ausländer seine Mitwirkungspflicht nach § 60a Abs. 2d S. 1, so ist sein Vortrag hinsichtlich seiner Erkrankung regelmäßig präkludiert.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 60

Aus der Begründung zum GE

- Der in der nicht oder nur verspätet vorgelegten, nach Abs. 2c qualifizierten Bescheinigung festgestellte Befund darf hinsichtlich der Abschiebung regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Widerlegung der Vermutung nach § 60a Absatz 2c Satz 1 durch den Ausländer ist mithin regelmäßig nicht mehr möglich.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 61

Aus der Begründung zum GE

- Auch die Behörde verfügt insoweit über keinen Ermessensspielraum mehr.
- Die Präklusionswirkung tritt regelmäßig auch dann ein, wenn der Ausländer eine Bescheinigung zwar unverzüglich vorlegt, diese aber nicht den in Absatz 2c festgelegten Mindestanforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung genügt.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 62

Aus der Begründung zum GE

- Auch Erkrankungen des Ausländers, die schon während des Aufenthalts des Ausländers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden und somit bereits bei Einreise in die BRD vorgelegen haben, stehen der Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 63

Aus der Begründung zum GE

- Bei Zweifeln der Behörde an der durch den Ausländer – auch durch qualifizierte ärztliche Bescheinigung – geltend gemachten Erkrankung, kann die Behörde eine ärztliche bzw. amtsärztliche Untersuchung anordnen, vgl. auch § 82 Absatz 4 AufenthG. Leistet der Ausländer einer durch die Behörde nach § 82 Abs. 4 angeordneten ärztlichen Untersuchung ohne zureichenden Grund nicht Folge, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

64

Die neueste Gesetzesreform:

Das Integrationsgesetz Was ist geplant?



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

65

§§ 1a, 5a und 5b AsylbLG-E

- § 1a Absätze 4 und 5 sehen weitere Leistungseinschränkungen vor bei aktuell gültiger Aufenthaltstitel in anderem MS, Mitwirkungspflichten verletzt, Termine nicht wahrgenommen, Angaben über Identität und StAG verweigert
- § 5a sieht Leistungseinschränkungen bei Weigerung 0,80 €-Jobs vor
- § 5b sieht Leistungseinschränkungen vor bei Nichtteilnahme am verpflichteten Integrationskurs



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

66

Zuständigkeiten



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

67

Zuständigkeiten

- Asylverfahren/Dublinüberstellungen → BAMF
→ Verwaltungsgericht (VG)
- Aufenthaltspapiere, -verfestigung, -beendigung
→ ABH → VG
- Abschiebungshaft → ABH und Amtsgericht
- Streitigkeiten bei der Jugendhilfe → VG
- AsylbLG → Sozialamt → Sozialgericht (SG)
- Hartz IV → Job Center → SG
- Zugang zur Arbeit → ABH und ZAV → VG



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

68

Hilfe

- Versuchen Sie bitte nicht in kürzester Zeit zu Asyl- und Ausländerrechtsexpert*innen zu mutieren, dann schaffen Sie Ihre eigentliche Arbeit nicht mehr.
- Kooperieren Sie mit guten Beratungsstellen und holen Sie sich notfalls anwaltliche Unterstützung
- Hilfe kann u.U. auch Projekt Q leisten.



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

69

Flüchtlingsrat NRW e.V.

Netzheft 2016 **Download der kostenfreien Beratungsstellen:**
www.frnrw.de

Adressverzeichnis der behördenunabhängigen Beratungsstellen und Initiativen für Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen



Fazit

- Von der Erkenntnis, dass eine Sucht vorliegt und „Behandlung“ notwendig ist, bis zur Finanzierung von Therapie nebst Begleitkosten entsteht ein enormer Zeit- und Verwaltungsaufwand.
- Fachleute wie Sie scheitern oftmals an den ausländer- und asylrechtlichen Hürden
- Verbesserungen können nur zusammen erreicht werden. Arbeiten wir gemeinsam daran!

Projekt Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung **GGUA** Flüchtlingshilfe 71

Danke für Ihre Aufmerksamkeit! Rückmeldungen sind willkommen!



**Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:
Volker Maria Hügel**

✉ vmh@ggua.de
 🌐 www.einwanderer.net
